Kooperations- und Fördervereinbarung für das Projekt
„KinderZUKUNFT Hilden“
am St. Josefs Krankenhaus Hilden GmbH

Zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch das Amt für Jugend, Schule und Sport,
- nachstehend „Jugendamt" genannt –

und

dem St. Josefs Krankenhaus Hilden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Siekkötter
- nachstehend „St. Josefs KH“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen

Präambel

Die Partner führen das Projekt „Kinder ZUKUNFT Hilden“ gemeinsam durch. Die Partner vereinbaren, im Rahmen dieses Verbundvorhabens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammen zu arbeiten.

§ 1 Aufgaben

1) Die Netzwerkpartner führen auf der Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Projekt „KinderZUKUNFT Hilden“ gemeinsam durch. Das St. Josef KH stellt die Tätigkeit einer Koordinatorin in der geburtshilflichen Abteilung sicher.

2) Die vorgenannte Aufgaben umfassen:

   - Die Kontaktaufnahme zu den Müttern und ggfs. deren Partner*innen
   - Das Erkennen von Hilfebedarfen direkt nach der Geburt in der geburtshilflichen Abteilung
   - Die Einleitung notwendiger Hilfen und die Vermittlung an andere Stellen (z.B. Hebamme, Familienhebamme, Beratungsstellen, u.ä.)
   - Mitwirkung an Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in Hilden

3) Die vom St. Josef KH beschäftigte Fachkraft verpflichtet sich, gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden, bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 4 KKG und § 8a SGB VIII unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren.

§ 2 Qualitätssicherung

1) Das Jugendamt koordiniert das Netzwerk KinderZUKUNFT Hilden und führt sechs Mal im Jahr Kinderärzt*innen, Gynäkologen, Hebammen und Beratungsstellen zusammen. Die regelmäßigen Netzwerktreffen dienen dem persönlichen Kontakt der Kooperationspartner untereinander, dem fach- und fallübergreifenden Verständnis für Familien in Problemlagen und dem Austausch über Strukturen, Angebote und Maßnahmen in der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen.

2) Aufgabe des Netzwerkes ist außerdem die Früherkennung von psychosozial belasteten Familiensituationen zu erkennen und gemeinsam zu erörtern.

3) Ziel ist, immer als kooperative Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des Kindeswohls zu handeln. Dies schließt den Informationsaustausch über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung mit ein. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 3 Finanzierung

1) Das Jugendamt gewährt dem St. Josefs KH für den Einsatz einer Koordinator*in einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.000€.

2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 30.06.

3) Die vom St. Josefs KH als Koordinator*in beauftragte Fachkraft legt dem Jugendamt regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 1 dieser Vereinbarung vor.

§ 4 Fachkräfteangebot

1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beauftragt das St. Josef KH eine Fachkraft für das Projekt KinderZUKUNFT Hilden, die eine Ausbildung als Hebamme, Familienhebamme oder Familienkinderkrankenschwester abgeschlossen hat.

§ 6 Aufbewahrungspflichten

Das St. Josefs KH verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes dem Jugendamt vorzulegen.

§ 8 Laufzeit

1) Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

2) Die Vereinbarung wird für die Zeit von 3 Jahren geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Er verlängert sich um 3 weitere Jahre, wenn er nicht fristgerecht gekündigt worden ist.

3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Salvatorische Klausel

1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem Gewollten möglichst nahe kommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.

3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

§ 10 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden

_____	_____
Birgit Alkenings	Sönke Eichner
Bürgermeisterin	Beigeordneter

Für das St. Josef Krankenhaus Hilden GmbH

_____
Kai Siekkötter
Krankenhausdirektor